

1.  
Geschlechtergerechtigkeit:  
Vom Körpergeschlecht zur geschlechtlichen Selbstbestimmung?



# Mehr (Ge)schlecht als Recht?

## – Entwicklungen zum Schutz der geschlechtlichen Selbstbestimmung in der jüngeren Rechtsprechung des EuGH

Miriam Bickelhaupt

### A. Einführung

Der Forschungsschwerpunkt von *Ute Sacksofsky* liegt zwar nicht im Recht der Europäischen Union, sondern insbesondere im deutschen Verfassungsrecht, in welchem sie die Frauen- und Geschlechterforschung über Jahrzehnte geprägt hat.<sup>1</sup> Dennoch hat die Jubilarin immer wieder den Blick nach Europa gerichtet und sich mit Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Geschlechterfragen beschäftigt.<sup>2</sup> Ihr Verdienst in der feministischen Rechtswissenschaft liegt jedoch nicht nur in der Vielzahl eigener wissenschaftlicher Arbeiten, sondern auch in ihrer Rolle als Lehrerin, Impulsgeberin und Wegbegleiterin für junge Jurist\*innen. Dafür sprechen neben ihren stets gut besuchten – die räumlichen Kapazitäten der Universität aus- und teilweise überreizenden – Veranstaltungen in der universitären Lehre auch und insbesondere ihre Arbeit als akademische Lehrerin und Betreuerin für diverse wissenschaftliche Arbeiten. In dieser Tradition stehend und von diesen Impulsen geprägt ist auch der vorliegende Beitrag, der sich

---

1 S. beispielhaft nur ihre maßgebende Dissertation oder ihren Beitrag zu Gleichheitsrechten im Handbuch des Verfassungsrechts: *Ute Sacksofsky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 1. Aufl. 1991 und 2., erw. Aufl. 1996; *dies.*, § 19 Gleichheitsrechte, in: Matthias Herdegen/Johannes Masing/Ralf Poscher/Klaus Ferdinand Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2021, S. 1229–1286.

2 *Ute Sacksofsky*, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Frauenfördermaßnahmen – ein Puzzle aus vier Teilen, RdJB 2002, S. 193 ff.; *dies.*, Die Gleichberechtigung von Mann und Frau – besser aufgehoben beim Europäischen Gerichtshof oder beim Bundesverfassungsgericht?, in: Charlotte Gaitanides/Stefan Kadelbach/Gil Carlos Rodriguez Iglesias (Hrsg.), Europa und seine Verfassung. Festschrift für Martin Zuleeg, 2005, S. 323–340; *dies.*, Grundrechtlicher Schutz für Transsexuelle in Deutschland und Europa, in: Christine Hohmann-Dennhardt/Peter Masuch/Mark E. Villinger (Hrsg.), Grundrechte und Solidarität. Durchsetzung und Verfahren. Festschrift für Renate Jaeger, 2011, S. 675–702.

mit aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung des EuGH im Bereich des Schutzes geschlechtlicher Selbstbestimmung befasst.

### B. Prekäre Realitäten – TIN-Personen in der Europäischen Union

Die gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung und der Schutz geschlechtlicher Selbstbestimmung sind vielerorts keine Selbstverständlichkeit – im Gegenteil. Ein Blick auf die jüngsten Entwicklungen der Verfassungsrechtsprechung und auf Verfassungsänderungen in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union macht dies deutlich. Dabei wird TIN-Personen (trans\*, inter\*, nicht-binär)<sup>3</sup> nicht nur keine explizite Anerkennung und kein Schutz gewährt, sondern beides wird *verwehrt*. So wurde in der Slowakei im September 2025 eine Verfassungsänderung beschlossen, welche die Souveränität in Fragen betreffend die nationale Identität betont und festlegt, dass nur noch zwei Geschlechter nach einem biologisch-binären Verständnis – „männlich“ und „weiblich“ – anzuerkennen sind.<sup>4</sup> Auch das bulgarische Verfassungsgericht entschied 2018 – Kontext war der Begriff „Gender“ in der Istanbul-Konvention –, dass Geschlecht rein biologisch-binär zu verstehen sei: „Mann“ und „Frau“.<sup>5</sup> In Ungarn stimmte das Parlament im Mai 2020 für ein Gesetz, welches das Geburtsgeschlecht im Geburtsregister und in allen anderen amtlichen Dokumenten unverän-

---

3 Zu den Begriffen im Kontext geschlechtlicher Vielfalt *Susanna Roßbach*, Ein Regenbogen an Begriffen: Das Vokabular rund um sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, djbz 2023, S. 1 ff.

4 Mit dem am 26.9.2025 beschlossenen und zum 1.11.2025 in Kraft getretenen verfassungsändernden Gesetz wurde Art. 52a neu in die slowakische Verfassung eingefügt: „Die Slowakische Republik erkennt nur das biologisch bestimmte Geschlecht von Mann und Frau an.“ (eigene Übersetzung). Art. 7 wurde wie folgt ergänzt: „Die Slowakische Republik behält sich die Souveränität vor allem in Fragen der nationalen Identität vor, die hauptsächlich aus grundlegenden kulturellen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz des Lebens und der Menschenwürde, dem Privat- und Familienleben, der Ehe, der Elternschaft und Familie, der öffentlichen Moral, dem Personenstand, der Kultur und der Sprache sowie der Entscheidungsfindung in damit zusammenhängenden Angelegenheiten in den Bereichen Gesundheitswesen, Wissenschaft, Erziehung, Bildung, Personenstand und Erbschaft bestehen. Nichts in dieser Verfassung und den Verfassungsgesetzen darf als Zustimmung der Slowakischen Republik zur Übertragung der Ausübung eines Teils ihrer Rechte in Angelegenheiten der nationalen Identität ausgelegt werden.“ (eigene Übersetzung), verkündet im Gesetzblatt der Slowakischen Republik Nr. 255/2025 v. 3.10.2025, S. 1 ff.

5 Verfassungsgericht Bulgarien, Beschl. v. 27.7.2018, Verfassungsrechtssache Nr. 3/2018.

derbar macht. Dies wurde mit einer im April 2025 beschlossenen Verfassungsänderung auch in der ungarischen Verfassung zementiert.<sup>6</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen stellt sich die Frage, ob das Recht der Europäischen Union TIN-Personen zu schützen vermag, wo nationale Rechtsordnungen Menschen ihre geschlechtliche Identität absprechen und ihnen Anerkennung verweigern. Die Frage drängt sich umso mehr auf, wenn man den massiven gesellschaftlichen und politischen Gegenwind betrachtet, dem TIN-Personen auch dort ausgesetzt sind, wo sie (noch) rechtliche Anerkennung erfahren.<sup>7</sup>

### C. Personenstand: Unionsbürger\*in? – Der Fall *Mirin*

In seiner Entscheidung vom 4. Oktober 2024 (C-4/23, *Mirin*) befasste sich der EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens gem. Art. 267 AEUV mit von einem rumänischen Gericht vorgelegten Fragen. Der zugrundeliegende Sachverhalt betrifft einen in Rumänien als weiblich registrierten trans Mann, der in das Vereinigte Königreich zog und die britische Staatsangehörigkeit erwarb. Er ließ dort seinen Namen sowie sein Geschlecht in offiziellen Dokumenten ändern. Als er 2021 in Rumänien die Anpassung seiner Geburtsurkunde beantragte, lehnten die Behörden dies unter Verweis auf das Fehlen einer Entscheidung eines rumänischen Gerichts ab, wogegen er klagte. Das vorlegende Gericht befasste den EuGH daher mit der Frage, ob das Unionsrecht – konkret der Unionsbürgerstatus und das Recht auf Freizügigkeit – dem Verlangen der Behörden nach einer Entscheidung eines bulgarischen Gerichts entgegensteht, wenn die Person daneben auch die Staatsangehörigkeit eines weiteren Mitgliedstaates besitzt und in diesem ein Verfahren zur Anpassung der Geschlechtsidentität erfolgreich abgeschlossen hat.

---

6 Mit Wirkung zum 15.4.2025 wurde in Art. L Abs.1 der ungarischen Verfassung der Satz eingefügt: „Ein Mensch ist entweder Mann oder Frau.“ (eigene Übersetzung), veröffentlicht im ungarischen Amtsblatt „Magyar Közlöny“ Nr. 41/2025 v. 14.4.2025, S. 2076 ff.

7 S. etwa die (im Rahmen dieser Studie) erstmaligen Erhebungen zu Ressentiments gegenüber trans Personen in der Leipziger Autoritarismus Studie 2024, *Oliver Decker et al.* (Hrsg.), Vereint im Ressentiment, 2024, S. 71. Zur Anti-Gender-Bewegung in der EU und ihrer Repräsentation im Europäischen Parlament *Marie Wittenius*, Die transnationale Anti-Gender-Bewegung in Europa, abrufbar unter <https://www.gwi-boe.ll.de/de/2022/02/03/die-transnationale-anti-gender-bewegung-europa> [letzter Zugriff: 14.10.2025].

Der EuGH betont in seiner Entscheidung, dass das Personenstandsrecht, welches Regelungen über die Änderung des Vornamens und der geschlechtlichen Identität umfasse, zwar grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten falle und dieser durch das Unionsrecht unberührt bleibe. Bei Ausübung dieser Zuständigkeit sei jedoch das Unionsrecht – in diesem Fall die den Unionsbürger\*innen zuerkannte Freizügigkeit<sup>8</sup> – zu beachten.<sup>9</sup> Der in einem anderen Mitgliedstaat<sup>10</sup> nach dessen Recht festgestellte Personenstand sei daher nach Art. 20 und 21 Abs. 1 AEUV, gelesen im Lichte der Art. 7 und 45 GRCh, anzuerkennen.<sup>11</sup>

Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass der EuGH über die Vorlagefrage und die Schlussanträge des Generalanwalts *Jean Richard de la Tour* hinausgeht. Der Generalanwalt befasste sich mit der Frage, ob ein Mitgliedstaat zur Anerkennung und Eintragung der Geschlechtsidentität in die Geburtsurkunde verpflichtet ist, wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat rechtswirksam erklärt und erworben wurde, *dessen Staatsangehörigkeit* die betreffende Person ebenfalls besitzt – und bejahte dies im Ergebnis.<sup>12</sup> Der EuGH nimmt aber gerade Abstand von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit und lässt es ausreichen, „dass der *Unionsbürger* die Änderung seines Vornamens und seiner Geschlechtsidentität *in seinem Wohnsitzmitgliedstaat* bereits rechtmäßig erworben [...] hat“<sup>13</sup> und legt den Fokus damit nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern stärkt den Unionsbürgerstatus.<sup>14</sup>

---

8 Die Verknüpfung von Personenstand und Freizügigkeit ist in der Rechtsprechung des EuGH nicht neu, man denke etwa an EuGH, Urt. v. 5.6.2018, Rs. C-673/16, *Coman*, mit Blick auf die in einem anderen Mitgliedstaat eingegangene gleichgeschlechtliche Ehe.

9 EuGH, Urt. v. 4.10.2024, Rs. C-4/23, *Mirin*, Rn. 53.

10 Hinsichtlich der Frage, ob bzw. inwieweit sich der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf diesen Sachverhalt auswirkt, stellt der EuGH fest, dass es auf den Zeitpunkt der Anerkennung und Änderung des Vornamens und der Geschlechtsidentität im Vereinigten Königreich ankommt. Diese erfolgte vor dem Austritt (Änderung des Vornamens) bzw. vor Ablauf des im Austrittsabkommen festgelegten Übergangszeitraums (Änderung des Geschlechtseintrags), sodass sich der Kläger des Ausgangsfall es gegenüber seinem Herkunftsmitgliedstaat auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches auf die mit seiner Eigenschaft als Unionsbürger verbundenen Rechte berufen könne, EuGH, Urt. v. 4.10.2024, Rs. C-4/23, *Mirin*, Rn. 44.

11 EuGH, Urt. v. 4.10.2024, Rs. C-4/23, *Mirin*, Rn. 71.

12 Schlussanträge des Generalanwalts *Jean Richard de la Tour* v. 7.5.2024, Rs. C-24/23, *Mirin*, Rn. 99, 101.

13 EuGH, Urt. v. 4.10.2024, Rs. C-4/23, *Mirin*, Rn. 70.

14 Der EuGH überlagert mit der Entscheidung auch Art. 7a EGBGB, vgl. *Bettina Rentsch/Dana-Sophia Valentiner*, Das neue Selbstbestimmungsgesetz – eine Bestands-

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt ging es lediglich um eine Anpassung der Geburtsurkunde. Der Generalanwalt hatte nahegelegt, dass sich die Antwort des Gerichtshofs seines Erachtens nicht auf die Geburtsurkunde beschränken sollte, wenngleich er in seinen Schlussanträgen feststellte, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf etwaige Auswirkungen der Anerkennung und Eintragung in die Geburtsurkunde auf andere Personenstandsurkunden und das Personenstandsrecht unberührt bleiben sollte.<sup>15</sup> Es stellt sich also – auch über den Fall *Mirin* hinaus – die Frage, in welchem Umfang die Anerkennung und Eintragung der Geschlechtsidentität mitsamt des Namens zu erfolgen hat. Auch wenn sich der EuGH im Ergebnis nur auf die Eintragung in die Geburtsurkunde bezieht, liegt vor dem Hintergrund der starken Betonung der Unionsbürgerschaft und der Pflicht der Mitgliedstaaten, bei ihrer Zuständigkeit für das Personenstandsrecht das Recht der Unionsbürger\*innen auf Freizügigkeit zu beachten, eine Lesart nahe, nach der die Pflicht zur Anerkennung für einen effektiven Schutz der Freizügigkeit auch weitere in diesem Kontext relevante Dokumente umfassen müsste.

#### D. Datenschutz als Identitätsschutz? – Der Fall *Deldits*

Nach der Entscheidung im Fall *Mirin* befasste sich der EuGH mit Urteil vom 13. März 2025 (C-247/23, *Deldits*) erneut im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens mit einer Frage betreffend die Eintragung der geschlechtlichen Identität – in diesem Fall in einem ungarischen Flüchtlingsregister. Normativer Anknüpfungspunkt sind diesmal nicht Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit, sondern das Datenschutzrecht,<sup>16</sup> konkret die Berichtigung der Geschlechtsangabe in öffentlichen Registern auf Grundlage

---

aufnahme, NJW 2024, S. 3407 (3411 Rn. 36); *Christopher Reibetanz*, Anmerkung zu EuGH, Urte. v. 4.10.2024 – C-4/23, NJW 2024, S. 3505 (3506).

15 Schlussanträge des Generalanwalts *Jean Richard de la Tour* v. 7.5.2024, Rs. C-24/23, *Mirin*, Rn. 64, 101.

16 Eine weitere Entscheidung im Bereich des Datenschutzrechts betreffend die geschlechtliche Identität im Privatrechtsverkehrsverkehr, EuGH, Urte. v. 9.1.2025, Rs. C-394/23, *Mousse*, behandelt die Frage, ob die Abfrage „Herr“ / „Frau“ beim Online-Kauf von Tickets bei einem Unternehmen der staatlichen französischen Eisenbahngesellschaft im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) „erforderlich“ zur Vertragserfüllung ist – der EuGH arbeitet hierzu Maßstäbe heraus, die entsprechenden Abfragen Grenzen setzen. Das Ziel der Personalisierung der geschäftlichen Kommunikation aufgrund der Geschlechtsidentität reiche gerade nicht aus. Für die Annahme eines „berechtigten Interesses“ zur Verarbeitung von Daten betreffend die

von Art.16 DSGVO als Konkretisierung von Art.8 GRCh und Art.16 AEUV (Schutz personenbezogener Daten).

Ein trans Mann mit iranischer Staatsangehörigkeit erhielt 2014 in Ungarn Flüchtlingschutz, wurde jedoch im Flüchtlingsregister als Frau eingetragen, obwohl er psychiatrische und gynäkologische Atteste zu seiner männlichen Geschlechtsidentität vorgelegt hatte. Sein Antrag auf Berichtigung der Geschlechtsangabe nach Art.16 DSGVO wurde abgelehnt, da er keine geschlechtsangleichende Operation nachweisen konnte. Daraufhin klagte er vor einem ungarischen Gericht, das den EuGH um die Klärung der Frage nach einer Berichtigungspflicht und der etwaig erforderlichen Nachweise ersuchte.

Der EuGH bejaht in seiner Entscheidung eine Berichtigungspflicht im Hinblick auf die Geschlechtsidentität betreffende Daten in öffentlichen Registern und führt hierzu aus, eine Berichtigung könne nicht unter Verweis darauf verweigert werden, dass das nationale Recht – wie in Ungarn der Fall – kein Verfahren zur rechtlichen Anerkennung von trans Identität vorsehe.<sup>17</sup> Das Unionsrecht lasse zwar – wie bereits im Fall *Mirin* betont – die mitgliedstaatliche Zuständigkeit im Personenstandsrecht und der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität unberührt, jedoch müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeiten Unionsrecht beachten.<sup>18</sup> Im Hinblick auf zu erbringende Nachweise hält der EuGH die Verpflichtung, „relevante und hinreichende Nachweise vorzulegen, die [...] vernünftigerweise verlangt werden können“, um die Unrichtigkeit der Daten festzustellen, für möglich.<sup>19</sup> Ein Mitgliedstaat dürfe die Berichtigung aber nicht mittels Verwaltungspraxis vom Nachweis einer geschlechtsangleichenden Operation abhängig machen, denn dies beeinträchtige den

---

Geschlechtsidentität müssen – kumulativ – folgende Voraussetzungen erfüllt sein: (1) Mitteilung des verfolgten berechtigten Interesses bei Erhebung der Daten, (2) die Verarbeitung ist zur Verwirklichung dieses berechtigten Interesses „unbedingt notwendig“ und (3) die Grundrechte und Grundfreiheiten der Kunden dürften demgegenüber nicht überwiegen, etwa mit Blick auf die Gefahr einer Diskriminierung wegen der Geschlechtsidentität. Das dem Vorabentscheidungsersuchen zugrundeliegende datenschutzrechtliche Beschwerdeverfahren wurde vom Verband *Mousse* initiiert, der sich gegen Diskriminierungen aufgrund der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung einsetzt. S. auch die Urteilsanmerkungen von *Kristin Benedikt*, Verstoß gegen DS-GVO durch zwingende binäre Anrede bei Online-Ticketkauf, NJW 2025, S. 788 ff.; *Alexander Brandt/Sebastian Dienst*, EuGH zur Verwendung der Anrede zur Kundenkommunikation unter der DS-GVO, GRUR-Prax 2025, S. 152.

17 EuGH, Urt. v. 13.3.2025, Rs. C-247/23, *Deldits*, Rn. 30 ff.

18 EuGH, Urt. v. 13.3.2025, Rs. C-247/23, *Deldits*, Rn. 37.

19 EuGH, Urt. v. 13.3.2025, Rs. C-247/23, *Deldits*, Rn. 39 ff.

Wesensgehalt von Art. 3 (Recht auf Unversehrtheit) und Art. 7 (Recht auf Achtung des Privatlebens) GRCh.

### *E. Mobilisierung der Gemeinschaftswerte? – Kommission vs. Ungarn*

Nach den vorgenannten Entscheidungen des EuGH im Wege von Vorabentscheidungsersuchen, in denen es um Fragen individueller Rechte betreffend die anzuerkennende und einzutragende geschlechtliche Identität geht, rückt nun ein Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 258, 260 AEUV der Europäischen Kommission gegen Ungarn die unionsrechtliche Werteordnung in den Fokus (C-769/22). Mit der am 19. Dezember 2022 eingereichten Klage richtet sich die Kommission gegen ein 2021 in Ungarn in Kraft getretenes Gesetz.<sup>20</sup> Dieses verbietet – u.a. – den Zugang von Minderjährigen zu Inhalten und Werbung, welche die Abweichung von dem bei der Geburt festgestellten Geschlecht, Geschlechtsumwandlungen oder Homosexualität vermitteln oder darstellen sowie die Vermittlung entsprechender Inhalte in der sexualkundlichen Bildung und verpflichtet Mediendienste, solche Inhalte nur noch in den Nachtstunden zu senden.

Besonders brisant an dem Verfahren ist, dass die Kommission einen eigenständigen Verstoß gegen Art. 2 EUV geltend zu machen scheint – gegen die Werte der Europäischen Union.<sup>21</sup>

In den Schlussanträgen vom 5. Juni 2025 zu dieser Rechtssache schlägt die Generalanwältin *Tamara Čapeta* vor, mehrere Verstöße gegen Unionsrecht festzustellen. Neben sekundärrechtlichen Verletzungen verschiedener Richtlinien<sup>22</sup> sieht *Čapeta* auf primärrechtlicher Ebene Verletzungen des

---

20 Gesetz Nr. LXXIX über ein strengeres Vorgehen gegen pädophile Straftäter und die Änderung bestimmter Gesetze zum Schutz von Kindern (Änderungsgesetz), veröffentlicht im ungarischen Amtsblatt „Magyar Közlöny“ Nr. 118/2021 v. 23.6.2021, S. 4942 ff.

21 Die Klageschrift zur Rechtssache C-769/22 ist veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union v. 13.2.2023, C-54/16. Die Geltendmachung einer tatsächlichen eigenständigen Verletzung von Art. 2 EUV soll im Rahmen einer Anhörung zum Verfahren am 19.11.2024 durch die Kommission verneint worden sein, s. dazu *Benedikt Riedl*, Keine allgemeine Verfassungsaufsicht über die Unionswerte im Vertragsverletzungsverfahren, VerfBlog v. 26.11.2024. Die Klageschrift liest sich dahingehend jedoch anders.

22 Diese betreffen insb. die Richtlinien 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste.

Art. 56 AEUV, der Art. 1, 7, 11 und 21 GRCh „sowie“ des Art. 2 EUV als gegeben.<sup>23</sup>

Čapeta zeichnet hierbei vor, wie sich eine eigenständige Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 2 EUV, zusätzlich zu Verstößen gegen sonstiges Unionsrecht, begründen ließe. Eine solche Feststellung sei nicht nur von symbolischem Charakter, sondern diene auch einem diagnostischen Zweck: „Sie würde den eigentlichen Grund der anderen Verstöße offenlegen.“<sup>24</sup> Es gehe bei der eigenständigen Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 2 EUV also um die Sichtbarmachung des Überschreitens „roter Linien“.<sup>25</sup>

Ob bzw. inwieweit sich der EuGH den Schlussanträgen anschließen wird, bleibt abzuwarten. Unabhängig davon kommt der Entscheidung jedoch bereits jetzt eine zentrale und grundlegende Bedeutung zu, weil sie – weit über den konkreten Streitfall hinaus – zentrale Fragen der Justiziabilität und Durchsetzbarkeit europäischer Werte betrifft und dem Vertragsverletzungsverfahren neue Schlagkraft, auch und insbesondere zum Schutz geschlechtlicher Vielfalt, verleihen könnte.<sup>26</sup>

## F. Reaktionen und Ausblick

Während es bisher in Entscheidungen, in denen sich der EuGH mit Fragen betreffend die geschlechtliche Identität auseinanderzusetzen hatte, vorwiegend um Diskriminierungen *wegen des Geschlechts* von trans Personen ging – man denke etwa an Entscheidungen zu Rentenansprüchen nach einer Geschlechtsangleichung<sup>27</sup> oder die Entlassung einer trans Person aus einem mit der Geschlechtsangleichung zusammenhängenden Grund<sup>28</sup> –, geht es in den neueren Entscheidungen um die rechtliche Eintragung und Anerkennung der geschlechtlichen Identität *als solche*.

---

23 Schlussanträge der Generalanwältin Tamara Čapeta v. 5.6.2025, Rs. C-769/22, Rn. 363. Die konkreten Werte des Art. 2 EUV, gegen die die Generalanwältin Verstöße feststellt, sind: Gleichheit, Menschenwürde und Wahrung der Menschenrechte, Rn. 265 ff.

24 Schlussanträge der Generalanwältin Tamara Čapeta v. 5.6.2025, Rs. C-769/22, Rn. 230.

25 Schlussanträge der Generalanwältin Tamara Čapeta v. 5.6.2025, Rs. C-769/22, Rn. 233.

26 S. auch Jannes Dressler, Der Brüsseler Testballon, VerfBlog v. 21.2.2023.

27 EuGH, Urt. v. 7.1.2004, Rs. C-117/01, K.B.; Urt. v. 27.4.2006, Rs. C-423/04, Richards; Urt. v. 26.6.2018, Rs. C-451/16, MB.

28 EuGH, Urt. v. 30.4.1996, Rs. C-13/94, P vs. S und Cornwall County Council.

Insbesondere die Entscheidung im Fall *Mirin* ist auf ein beachtliches Echo gestoßen und wurde vielfach besprochen.<sup>29</sup> Sie wurde wahrgenommen als „Türöffner für unionsrechtliche Impulse in den nationalen Rechtsordnungen“<sup>30</sup> und als eine „Stufe der Europäisierung des Personenstandsrechts“<sup>31</sup>. Auch die Bedeutung der Entscheidung im Fall *Deldits* wurde mehrfach hervorgehoben, sowohl aufgrund der massiven politischen Angriffe, denen sich TIN-Personen (nicht nur) in Ungarn ausgesetzt sehen, als auch in rechtlicher Hinsicht aufgrund der großen praktischen Relevanz des Berichtigungsanspruchs für TIN-Personen infolge des weiten Anwendungsbereichs der DSGVO.<sup>32</sup>

Auch wenn der EuGH in beiden Entscheidungen betont hat, dass das Personenstandsrecht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten falle, so scheint dieses durch die ergangenen Entscheidungen in gewisser Weise – zumindest in Teilen – unionsrechtlich überzeichnet. Man könnte sogar fragen, ob sich aus dieser Rechtsprechung nicht eine indirekte Pflicht der Mitgliedstaaten zur rechtlichen Anerkennung und Eintragung einer selbstbestimmten Geschlechtsidentität ergibt.<sup>33</sup>

---

29 Nicola Berner, *Mirin* – die nächste Stufe der EuGH-Rechtsprechung zu Freizügigkeit und Personenstand, *EuGRZ* 2024, S. 446-449; *Reibetanz* (Fn. 14), S. 3505-3506; *Frederick Rieländer*, EU-weite Anerkennung von Geschlechtsänderungen, *NZFam* 2025, S. 46; *Luke Dimitrios Spieker*, Die Europäische Union: Ein Freiheitsraum für trans\*Menschen?, *EuZW* 2025, S. 112-124; *Fulvia Ristuccia/Alessandro Marcia*, Trans\* EU citizens: Free beyond movement? The Grand Chamber in Case C-4/23 *Mirin*, *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 32 (2025), S. 505-520.

30 *Spieker* (Fn. 29), S. 116 f.

31 *Berner* (Fn. 29), S. 449.

32 *Susanna Roßbach*, Anmerkung zu EuGH, 13. März 2025 – C-247/23, *EuZW* 2025, S. 524 (525); s. auch *Sebastian Schmidt/Lydia Kämpfe*, Neue Entwicklungen im Datenschutzrecht und ihre Bedeutung für die Praxis, *NVwZ* 2025, S. 1313 (1319); *Nicola Berner/Teresa Suwita*, Die DSGVO als Einfallstor für die Anwendung von Unionsgrundrechten: Zum Zusammenspiel von Geschlechtsidentität und Datenberichtigungsanspruch, *EuGRZ* 2025, S. 44-47.

33 S. auch *Rentsch/Valentiner* (Fn. 14), S. 3411 f. Rn. 36. Ein weiteres beim EuGH anhängiges Verfahren dürfte im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Rechtsprechung im Fall *Mirin* von besonderem Interesse sein. Anders als im Fall *Mirin* geht es im Fall *Shipov* nicht um die grenzüberschreitende Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannten geschlechtlichen Identität, sondern um die Frage, ob eine in Italien lebende trans Frau mit bulgarischer Staatsangehörigkeit in Bulgarien die (bislang in keinem anderen Mitgliedstaat vorgenommene) Anpassung ihres Geschlechtseintrags verlangen kann, s. dazu die Schlussanträge des Generalanwalts *Jean Richard de la Tour* v. 4.9.2025, Rs. C-43/24; *Alina Tryfonidou*, Legal Gender Recognition and Free Movement in the EU, *VerfBlog* v. 22.9.2025.

So positiv sich diese Entscheidungen mit Blick auf die Rechte von TIN-Personen lesen, stellt sich jedoch die Frage, ob und inwieweit sich ihre Situation in den betreffenden Mitgliedstaaten tatsächlich verbessern wird. Die eingangs beschriebenen Verfassungsänderungen in einigen Mitgliedstaaten legen nahe, dass diese sich im Bereich geschlechtlicher Vielfalt nicht allzu beeindruckt von unionsrechtlichen Impulsen und Vorgaben zeigen – im Gegenteil: Mitgliedstaaten könnten diese Anerkennungs-, Eintragungs- und Berichtigungspflichten womöglich als einen Eingriff in die nationale Identität gem. Art. 4 Abs. 2 EUV wahrnehmen.<sup>34</sup> Neben der noch ausstehenden Entscheidung im Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Ungarn, die – sofern sich der EuGH den Schlussanträgen der Generalanwältin *Čapeta* in der Sache anschließt – dahingehend erhebliches Konfliktpotential bergen dürfte, nimmt die Kommission nun auch die eingangs beschriebene Änderung der slowakischen Verfassung in den Fokus.<sup>35</sup>

Damit deutet sich an, dass eine unionsrechtliche Stärkung der Rechte von TIN-Personen zugleich eine gegenläufige Wirkung entfalten könnte, indem sie auf ein gesellschaftliches und politisches Klima trifft, das geschlechtlichen Identitäten jenseits binärer Kategorien ablehnend gegenübersteht – Reaktanz statt Akzeptanz.<sup>36</sup> Insbesondere eine Mobilisierung der Grundwerte des Art. 2 EUV im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens könnte statt zur einer Entschärfung von Konflikten zu einer starken Politisierung des EuGH führen und von den adressierten Mitgliedstaaten als illegitime Einmischung europäischer Institutionen in mitgliedstaatliche Angelegenheiten behandelt werden.<sup>37</sup>

---

34 *Reibetanz* (Fn. 14), S. 3505. Auf die nationale Verfassungsidentität beruft sich auch Ungarn im beschriebenen Vertragsverletzungsverfahren, s. dazu die Ausführungen in den Schlussanträgen der Generalanwältin *Tamara Čapeta*, v. 5.6.2025, Rs. C-769/22, Rn. 219 ff.

35 Die Europäische Kommission hat im November 2025 ein Aufforderungsschreiben an die Slowakei gerichtet und damit ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet (INFR(2025)2208). Die Kommission bezieht sich auf die Ergänzung des Art. 7 der slowakischen Verfassung, der die Souveränität in Fragen der nationalen Identität betont (→ Fn. 4). Diese verstoße gegen zentrale Grundprinzipien, „insbesondere die Grundsätze des Vorrangs, der Autonomie, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts“, s. dazu die Pressemitteilung v. 21.11.2025, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf\\_25\\_2481](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_25_2481) [letzter Zugriff: 23.11.2025].

36 Vgl. auch *Berner* (Fn. 29), S. 448.

37 So zu rechtsstaatsbezogenen Vertragsverletzungsverfahren: *Sonja Priebus/Lisa H. Anders*, Rechtliche Lösungen für politische Konflikte?, *Integration* 43 (2020), S. 121 (125, 135); s. auch *Dressler* (Fn. 26).

Sollte die Essenz dessen nun sein, die aktuelle und die möglicherweise künftige Rechtsprechung des EuGH eher kritisch zu bewerten? Trotz – und gerade wegen – dieses gesellschaftlichen und politischen Klimas gegen geschlechtliche Vielfalt erscheint es umso wichtiger, die unionsrechtlichen Mechanismen und Instrumente zum Schutz der Rechte von TIN-Personen konsequent zu stärken und zu nutzen. Wo Mitgliedstaaten Schutz und Anerkennung verwehren, können über das Unionsrecht zumindest Handlungsräume für betroffene Personen geschaffen werden. In diesem Sinne macht auch die Generalanwältin *Ćapeta* in ihren Schlussanträgen zum Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn deutlich: „Im Licht der aktuellen Entwicklungen in der Welt ist es mehr denn je von großer Bedeutung, nicht aus dem Blick zu verlieren, warum die Europäische Union die in Art. 2 EUV verankerten Werte proklamiert hat und warum es unerlässlich ist, diese Werte zu bekräftigen und zu schützen.“<sup>38</sup>

---

38 Schlussanträge der Generalanwältin *Tamara Ćapeta* v. 5.6.2025, Rs. C-769/22, Rn. 272.

